

stimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungfrist nicht mitgezählt.

3) § 21. „Telegraphische Postanweisungen.“

Im Abs. vi ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)“.

4) § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1 Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterscheidung hervorzuhobenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter xii.

2 Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sofort nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. v ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter vi festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. W. Kraetke.